

hen werden, insbesondere die Integration der Armee und der Polizei, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, die Entwaffnung, Repatriierung und Neuansiedlung ausländischer bewaffneter Gruppen und die Beendigung der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Sie wird die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Vereinten Nationen, zur langfristigen Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit mit der Demokratischen Republik Kongo bekunden.“

Auf seiner 5480. Sitzung am 30. Juni 2006 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Einundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2006/390)“.

Resolution 1693 (2006)
vom 30. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005, 1628 (2005) vom 30. September 2005, 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 und 1671 (2006) vom 25. April 2006,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde,

unterstreichend, wie wichtig Wahlen als Grundlage für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

davon Kenntnis nehmend, dass die Wahl der Mitglieder der Nationalversammlung und die erste Runde der Wahl des Präsidenten der Republik für den 30. Juli 2006 anberaumt sind,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, insbesondere für den Wahlprozess, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Reform des Sicherheitssektors für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo und den auf diesem Gebiet geleisteten Beitrag der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der Unterstützungsmission der Europäischen Union für die Reform des Sicherheitssektors und der anderen internationalen Partner,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseeligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und über die Bedrohung, die diese für die Abhaltung der Wahlen darstellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juni 2006¹⁶⁹ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

¹⁶⁹ S/2006/390.

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Resolutionen 1621 (2005) und 1635 (2005) genehmigte Erhöhung der Personalstärke des militärischen und des zivilpolizeilichen Anteils der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. September 2006 zu verlängern;

2. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der in Ziffer 1 genannten Erhöhung und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal bis zum 30. September 2006 abzubauen oder zu repatriieren, sobald seine Präsenz in der Demokratischen Republik Kongo nicht mehr unerlässlich für die erfolgreiche Durchführung des Wahlprozesses ist;

3. *fordert* die Übergangsinstitutionen und alle kongolesischen Parteien *abermals auf*, dafür zu sorgen, dass freie, faire und friedliche Wahlen stattfinden, dass der von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeitete Zeitplan für die Wahlen strikt eingehalten wird und dass die Sicherheitskräfte bei der Sicherung des Wahlprozesses Zurückhaltung üben und unparteiisch bleiben, und das Recht aller Kandidaten auf die Durchführung einer Wahlkampagne zu achten;

4. *fordert* alle kongolesischen Parteien *auf*, jegliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt zu unterlassen;

5. *weist darauf hin*, dass die Mission gemäß Ziffer 7 der Resolution 1565 (2004) unter anderem den Auftrag hat, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Durchführung der in den Ziffern 4 und 5 der Resolution 1565 (2004) festgelegten Aufgaben, der Übergangsregierung und den Übergangsbehörden Hilfe zu gewähren, um zu ihren Anstrengungen, einschließlich der mit Unterstützung der Unterstützungsmission der Europäischen Union für die Reform des Sicherheitssektors unternommenen Anstrengungen, beizutragen, mit dem Ziel, die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5480. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5502. Sitzung am 31. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Juli 2006 (S/2006/525)“.

Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1552 (2004) vom 27. Juli 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1616 (2005) vom 29. Juli 2005, 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1654 (2006) vom 31. Januar 2006,

in Bekräftigung seines Bekennnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

unter Verurteilung der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo sowie seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargos auch weiterhin genau zu überwachen